



ZDH

ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS

Brennpunkt Kassenführung

Einhaltung der Einzelaufzeichnungspflicht

Ratgeber Handwerk / Steuerrecht



DAS HANDWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.



Eine ordnungsgemäße Kassenführung ist insbesondere für bargeldintensive Betriebe von ganz erheblicher Bedeutung, da ansonsten im Rahmen von Kassen-Nachschaufen oder Betriebsprüfungen gravierende Steuernachzahlungen drohen.

Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung erfordern grundsätzlich, jeden einzelnen Geschäftsvorfall aufzuzeichnen. Das bedeutet, jede Betriebseinnahme und Betriebsausgabe, jede Einlage und Entnahme muss in einer für einen sachverständigen Dritten lückenlos nachvollziehbaren Form (§ 146 Abs.1 S.1 AO) dokumentiert werden. Dies gilt sowohl für Buchführungspflichtige als auch für Einnahmen-Überschuss-Rechner gem. § 4 Abs.3 EStG. Umsatzsteuerliche Regelungen hierzu sind z.B. in § 22 UStG sowie in § 14 Abs.4 UStG (Anforderungen an den Inhalt einer Rechnung) enthalten.

Es besteht keine gesetzliche Pflicht, ein elektronisches Aufzeichnungssystem wie z.B. elektronische Registrierkassen und PC-Kassen, Waagen mit Registrierkassenfunktion zu verwenden. Daher können die Einzelaufzeichnungen auch durch die vollständige und detaillierte Erfassung aller baren Geschäftsvorfälle in einem Kassenbuch erfolgen. Alternativ kann die Einzelaufzeichnungspflicht durch geordnete (nummerierte) Sammlung aller Barbelege in Verbindung mit einer Ermittlung der Tageslosung in einem Kassenbericht erfolgen.

Umfang der Einzelaufzeichnungspflicht

Die Pflicht zur Einzelaufzeichnung erfordert die zeitnahe Aufzeichnung des verkauften, eindeutig bezeichneten Artikels bzw. der eindeutig bezeichneten Dienstleistung, des endgültigen Einzel(verkauf)preises, des dazugehörigen Umsatzsteuersatzes und -betrags, der vereinbarten Preisminderungen, der Zahlungsart, des Datums und des Zeitpunktes des Umsatzes sowie der verkauften Menge bzw. Anzahl.

Hinweis: Unter den weiteren Voraussetzungen des § 32 UStDV besteht die Möglichkeit, den Steuerbetrag in der Rechnung in einer Summe (getrennt nach Steuersätzen) auszuweisen, auch wenn die fakturierten Lieferungen oder sonstigen Leistungen verschiedenen Steuersätzen unterliegen.

Der Art nach gleiche Waren können dann in einer Warengruppe zusammengefasst werden, wenn diese denselben Einzelverkaufspreis haben und die verkaufte Menge bzw. Anzahl ersichtlich bleibt. Dies gilt entsprechend auch für Dienstleistungen.

Hinweis: In der Folge der oben dargestellten sehr begrenzten Ausnahmemöglichkeit muss grundsätzlich eine artikelgenaue Bezeichnung der Ware bei unterschiedlichen Einzelverkaufspreisen erfolgen. Ausnahmsweise können Warengruppen verwendet werden, wenn die zu der Warengruppe verdichteten Einzeldaten aus einem anderen Aufzeichnungssystem (z. B. einer Waage) ersichtlich sind.

Auf eine artikelgenaue Bezeichnung kann rechtssicher nur dann verzichtet werden, wenn nach Antragstellung eine entsprechende Erleichterung gem. § 148 AO bewilligt wurde.

Aufzeichnung von Kundendaten

Kundendaten müssen nicht immer zwingend aufgezeichnet werden. Wenn der Geschäftsvorfall weiter nachvollziehbar und nachprüfbar ist, und wenn Kundendaten nicht aufgrund von branchenspezifischen Mindestaufzeichnungspflichten oder aus Zumutbarkeitsgründen aufgezeichnet werden müssen, kann eine Aufzeichnung der

Kundendaten unterbleiben. Dies gilt auch, wenn ein elektronisches Aufzeichnungssystem eine Kundenerfassung und Kundenverwaltung zulässt, die Kundendaten aber tatsächlich nicht oder nur teilweise erfasst werden.

Achtung: Soweit Aufzeichnungen über Kundendaten aber tatsächlich geführt werden, sind diese aufbewahrungspflichtig, sofern dem nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

Ausfall des elektronischen Aufzeichnungssystems

Fällt ein elektronisches Aufzeichnungssystem aus (z.B. Stromausfall, technischer Defekt), ist während dieser Zeit eine Aufzeichnung auf Papier zulässig. Nur in den Fällen, in denen eine Einzelaufzeichnungspflicht nicht zumutbar ist, können die Einnahmen in einem Kassenbericht ermittelt werden (sog. offene Ladenkasse, s.u.).

Führung einer offenen Ladenkasse

Das Führen einer sog. offenen Ladenkasse (Ermittlung der Tageseinnahmen summarisch und retrograd, s.u.) ist nur in Ausnahmefällen aus Zumutbarkeitsgründen möglich, da grundsätzlich die Geschäftsvorfälle einzeln aufzuzeichnen sind. Dies gilt insbesondere beim Verkauf von Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen gegen Barzahlung. Das setzt voraus, dass die Identität der Käufer für die Geschäftsvorfälle regelmäßig nicht von Bedeutung ist. Unschädlich ist, wenn der Betriebsinhaber aufgrund von außerbetrieblichen Gründen tatsächlich viele seiner Kunden namentlich kennt.

Achtung: Wird hingegen ein elektronisches Aufzeichnungssystem zur Erfassung von Geschäftsvorfällen verwendet, dann sind Einzelaufzeichnungen zu fertigen (§ 146 Abs.1 S.3 AO). Etwas anderes gilt nur in den Fällen, in denen eine offene Ladenkasse zulässigerweise neben einem elektronischen Aufzeichnungssystem verwendet werden darf (s.u.).

Anwendbarkeit auf Dienstleistungen

Die Ausnahmeregelung kann grundsätzlich auch bei Dienstleistungen angewendet werden, wenn diese an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen gegen Barzahlungen erbracht werden und kein elektronisches Aufzeichnungssystem verwendet wird. Zu beachten ist jedoch, dass der Geschäftsbetrieb auf eine Vielzahl von Kundenkontakten ausgerichtet sein muss und der Kundenkontakt im Wesentlichen auf die Bestellung und den kurzen Bezahlvorgang beschränkt ist.

Achtung: Entspricht der Kundenkontakt hingegen in etwa der Dauer der Dienstleistung und kann der Kunde auf die Ausübung der Dienstleistung üblicherweise individuell Einfluss nehmen, dann sind Einzelaufzeichnungen zu führen.

Bei Verwendung eines elektronischen Aufzeichnungssystems zur Erfassung von Geschäftsvorfällen sind ebenfalls Einzelaufzeichnungen zu fertigen.

Offene Ladenkasse neben elektronischem Aufzeichnungssystem

Ist für einen räumlich oder organisatorisch eindeutig abgrenzbaren Bereich aus technischen Gründen oder aus Zumutbarkeitserwägungen eine Erfassung über das vorhandene elektronische Aufzeichnungssystem nicht möglich, kann die Erfassung auch in einer offenen Ladenkasse erfolgen.

Hinweis: Ob die o.g. Voraussetzungen vorliegen, ist im Einzelfall zu prüfen. Im Zweifel sollte aus Gründen der Rechtssicherheit beim Finanzamt ein Antrag auf Bewilligung von Erleichterung gem. §148 AO gestellt werden.

Ermittlung der Einnahmen in einem Kassenbericht

Die Ermittlung der Einnahmen durch einen Kassenbericht geht vom ausgezahlten Kassenbestand bei Geschäftsschluss aus, von dem der Kassenanfangsbestand und die durch Eigenbelege dokumentierten Bareinlagen abgezogen werden. In einem weiteren Schritt werden die im Laufe des Tages getätigten Ausgaben und die durch Eigenbelege dokumentierten Barentnahmen sowie die Bankeinzahlungen addiert. Der Kassenendbestand ist täglich auszuzählen.

Hinweis: Bei Kassen ohne Verkaufspersonal (z.B. Waren- und Dienstleistungsautomaten) muss keine tägliche Zählung erfolgen. Ausreichend ist, wenn diese bei Leerung erfolgt.

Zwar ist die Erstellung eines Zählprotokolls (Auflistung der genauen Stückzahl vorhandener Geldscheine und -münzen) nicht vorgeschrieben, jedoch zu empfehlen, da durch dieses das tatsächliche tägliche Zählen glaubhaft gemacht werden kann. Auch lassen sich Unstimmigkeiten zwischen der Tageseinnahme und dem tatsächlichen Kassenbestand feststellen und buchhalterisch zutreffend behandeln (z.B. bei Diebstahl, Erfassungsfehlern, Fehlern bei Wechselgeldrückgaben, etc.).

Berechnungsschema:

Kassenendbestand bei Geschäftsschluss (ausgezählt)

- + Wareneinkäufe/Nebenkosten
- + Geschäftsausgaben
- + Privatentnahmen
- + sonstige Ausgaben (z.B. Geldtransit)
- Kassenendbestand des Vortages
- = Kasseneingang
- Privateinlagen
- sonstige Einnahmen (z.B. Geldtransit)
- = Bareinnahmen (Tageslosung)

Achtung: Ein mit Standardsoftware (z.B. Office-Programm) erstellter Tageskassenbericht ist nicht gegen nachträgliche Änderungen geschützt und daher nicht ordnungsgemäß im Sinne der GoBD. Dasselbe gilt entsprechend auch für Kassenbücher.

Aufzeichnungen beim Einsatz von Waagen

Liegen Einzeldaten einer Waage vor (Artikel, Gewicht bzw. Menge und Preis der Ware), sind diese einzeln aufzubewahren. Werden diese Einzeldaten zusätzlich in einem elektronischem Kassensystem aufgezeichnet, müssen die Einzeldaten der Waage nicht zusätzlich aufbewahrt werden. Wird eine offene Ladenkasse sowie eine Waage verwendet, die lediglich das Gewicht und/oder den Preis anzeigt und über die Dauer des einzelnen Wiegevorgangs hinaus keine Speicherfunktion verfügt, wird es unter den Voraussetzungen des § 146 Abs.1 S.3 AO nicht beanstandet, wenn diese Einzeldaten nicht aufgezeichnet werden.

Praxishinweis

Mit großer Wahrscheinlichkeit wird bei bargeldintensiven Betrieben die Einhaltung der Einzelaufzeichnungspflicht ein Prüfungsschwerpunkt bei Kassen-Nachschaun und Betriebsprüfungen werden. Daher sollten Betriebsinhaber zusammen mit ihrem Steuerberater die Einhaltung der Einzelaufzeichnungspflicht im Voraus überprüfen und ggf. erforderliche Umstellungen bei der Aufzeichnung vornehmen. Im Zweifel sollten Anträge auf Erleichterung nach § 148 AO gestellt werden, um Rechtssicherheit zu erlangen. Ferner sollten auch die weiteren Anforderungen an eine ordnungsmäßige Kassensführung, wie z.B. die Vorlage von Organisationsunterlagen, in den Blick genommen werden.

Weiterführende Informationen

Die Finanzverwaltung hat in einem Anwendungserlass zu § 146 AO (Az.IV A4 – S0316/13/10005:053) umfassende Ausführungen zu den Anforderungen an die Einzelaufzeichnungspflicht und die Aufzeichnungspflicht bei Verwendung einer offenen Ladenkasse veröffentlicht.

Verantwortlich:
Zentralverband des Deutschen Handwerks
Abteilung Steuer- und Finanzpolitik
Mohrenstraße 20/21 | 10117 Berlin
Telefon: 030/2 06 19-0 | Telefax: 030/2 06 19-460
E-Mail: Steuernetzwerk@zdh.de
Internet: www.zdh.de und www.handwerk.de

Herstellung/Vertrieb:
© Marketing Handwerk GmbH

Berlin/Aachen

überreicht durch: